



## Amtliche Bekanntmachung

### Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages, des Sonderbeitrages ÜBA-Umlage und des Berufszuschlages für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 21. November 2022 auf Grund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 der Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages, des Sonderbeitrages ÜBA-Umlage und des Berufszuschlages für das Jahr 2023 gefasst.

Auf der Grundlage des Gewerbeertrags 2020, ersatzweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb 2020 werden erhoben:

- a) Von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die nach § 6 des Grundsatzbeschlusses zur Überbetrieblichen Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung von der Verpflichtung zur Kostentragung der Überbetrieblichen Ausbildung ausgenommen sind, der Handwerkskammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt. Für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG, AG & Co. KG und SE & Co. KG wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Von Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO der Handwerkskammer angehören, wird, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO der Handwerkskammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt, erhoben.
- b) Von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, die nach § 6 des Grundsatzbeschlusses zur Überbetrieblichen Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung zur Kostentragung der Überbetrieblichen Ausbildung einschließlich Internatsunterbringung und des Fahrgeldersatzes verpflichtet sind, der Handwerkskammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt, zuzüglich dem Zuschlag für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG, AG & Co. KG und SE & Co. KG sowie der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage und der Berufszuschlag.

#### 1. Handwerkskammerbeitrag (§ 4 und 5 der Beitragsordnung)

- a) Grundbeitrag: einheitlich 120 Euro
- b) Zusatzbeitrag:
  - 0,80 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 100.000 Euro
  - 0,60 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 100.000 Euro bis 200.000 Euro
  - 0,40 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 200.000 Euro bis 300.000 Euro
  - 0,20 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 300.000 Euro;
  - Freibetrag: 12.000 Euro vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb für Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Der Höchstbetrag des Zusatzbeitrages, auch bei gleichzeitiger Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, beträgt 5.000 Euro.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuerergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der auf der Grundlage von § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist.



- c) Zuschlag zum Grundbeitrag für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG, AG & Co. KG und SE & Co. KG:

1,0 % des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb,  
mindestens jedoch 185 Euro und höchstens 305 Euro.

Stichtag für die Beitragserhebung ist der 01.01.2023.

## 2. Sonderbeitrag ÜBA-Umlage (§ 6 der Beitragsordnung)

35 % aus dem Handwerkskammerbeitrag

Stichtag für die Erhebung des Sonderbeitrages ÜBA-Umlage ist der 01.01.2023.

## 3. Berufszuschlag (§ 7 der Beitragsordnung)

### Gewerbe der Anlage A HwO

(Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können)

2. Ofen- und Luftheizungsbauer früher: Kachelofen- und Luftheizungsbauer	50,00 Euro
10. Maler und Lackierer	275,00 Euro
13. Metallbauer	275,00 Euro
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer	110,00 Euro
16. Feinwerkmechaniker früher: Maschinenbaumechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Feinmechaniker	275,00 Euro
17. Zweiradmechaniker	0,00 Euro
19. Informationstechniker früher: Büroinformationselektroniker, Radio- und Fernsehtechniker	50,00 Euro
20. Kraftfahrzeugtechniker früher KfZ-Mechaniker, KfZ- Elektriker	275,00 Euro
21. Landmaschinenmechaniker	50,00 Euro
23. Klempner	275,00 Euro
24. Installateur und Heizungsbauer früher: Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	275,00 Euro
25. Elektrotechniker früher: Elektroinstallateur, Elektromechaniker, Fernmeldeanlagenelektroniker	275,00 Euro
26. Elektromaschinenbauer	275,00 Euro
27. Tischler	240,00 Euro
31. Konditoren	30,00 Euro
32. Fleischer	60,00 Euro
37. Zahntechniker	0,00 Euro
38. Friseure	50,00 Euro
39. Glaser	275,00 Euro
48. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) u. Holzspielzeugmacher	240,00 Euro
51. Schilder- und Lichtreklamehersteller	140,00 Euro
52. Raumausstatter	10,00 Euro



Gewerbe der Anlage B Abschnitt 1 HwO  
(Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können)

26. Sattler und Feintäschner (ausgenommen Reitsportsattler und Feintäschner)	10,00 Euro
33. Gebäudereiniger	5,00 Euro
39. Buchbinder	190,00 Euro

Stichtag für die Erhebung des Berufszuschlages ist der 01.01.2023.

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Es wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 24.11.2022 AZ: WM42-42-311/107 genehmigt. Der Beschluss wurde am 24.11.2022 ausgefertigt und hiermit nach § 106 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung öffentlich bekannt gemacht.

Handwerkskammer Reutlingen

gezeichnet

Harald Herrmann  
Präsident

gezeichnet

Dr. Joachim Eisert  
Hauptgeschäftsführer